

Synopse Satzungsänderung

Aktuelle Regelungen der Satzung	Künftige Regelungen der Satzung. Änderungen sind gelb markiert.
§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH.	§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH.
§ 2 Begriffsbestimmungen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind: 1. Regelgruppen (RG): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt von bis zu 6 Stunden. 2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt. 3. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT8 / GT9 / GT10): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt . 4. Hort: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.	§ 2 Begriffsbestimmungen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind: 5. Regelgruppen (RG): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt von bis zu 6 Stunden. 6. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt. 7. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT8 / GT9 / GT10): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt . 8. Hort: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.
§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.	§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. (4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.	(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. (4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.
§ 4 Betreuungsgebühr (1) Für die Betreuung von Kindern werden Betreuungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. (2) Gebührenmaßstab ist • der Umfang der Betreuungszeit, • das Alter des Kindes • die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 1 auf 50 v.H. (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. (5) Bei durch Streik verursachten Betreuungsausfällen kann der Gemeinderat eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren für betroffene Eltern beschließen. (6) Die Stadt kann bei Vorliegen von besonderen Härtefällen eine anteilige oder vollständige Rückerstattung der Betreuungsgebühren veranlassen.	§ 4 Betreuungsgebühr (1) Für die Betreuung von Kindern werden Betreuungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. (2) Gebührenmaßstab ist • der Umfang der Betreuungszeit, • das Alter des Kindes • die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 1 auf 50 v.H. (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. (5) Wird das Betreuungsangebot seitens der Stadt nicht aufrecht erhalten, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Gebühren in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert. (6) Die Stadt kann bei Vorliegen von besonderen Härtefällen eine anteilige oder vollständige Rückerstattung der Betreuungsgebühren veranlassen.
§ 5 Höhe der Betreuungsgebühr (1) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen entnehmen Sie der Anlage A. (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben	§ 5 Höhe der Betreuungsgebühr (1) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen entnehmen Sie der Anlage A. (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Familien mit	Ermäßigung	Familienstaffelung
1 Kind	0 %	100 %
2 Kinder	25 %	75 %
3 Kinder	50 %	50 %
4 Kinder und mehr	82 %	18 %

und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Familien mit	Ermäßigung	Familienstaffelung
1 Kind	0 %	100 %
2 Kinder	25 %	75 %
3 Kinder	50 %	50 %
4 Kinder und mehr	82 %	18 %

§ 6 Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich 66 €.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG, VÖ6 und VÖ7 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3,30 € berechnet.

§ 6 Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich 66 €.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG, VÖ6 und VÖ7 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3,30 € berechnet.

§ 6a Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

(1) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen.

(3) Die Rückerstattung beträgt 2 € pro Tag der Nichtteilnahme.

(4) Hiervon abweichend kann der Gemeinderat

§ 6a Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

(1) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen.

(3) Die Rückerstattung beträgt 2 € pro Tag der Nichtteilnahme.

(5) Wird die seitens der Stadt nicht aufrecht

bei durch Streik verursachten Ausfällen eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren beschließen (5) Die Stadt kann bei Vorliegen von besonderen Härtefällen eine anteilige oder vollständige Rückerstattung der Verpflegungsgebühren veranlassen.	erhalten, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag ohne Essensangebot die Verpflegungsgebühren in vollem Umfang erstattet. (5) Die Stadt kann bei Vorliegen von besonderen Härtefällen eine anteilige oder vollständige Rückerstattung der Verpflegungsgebühren veranlassen.
§ 7 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragen. (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. (3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.	§ 7 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragen. (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. (3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.
§ 8 Entstehung/Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.	§ 8 Entstehung/Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.
§ 9 Widerruf der Zulassung Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des	§ 9 Widerruf der Zulassung Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des

Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.	Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.